

## **0 Verteiler**

Veröffentlichung im Intranet und auf der HWA AG Homepage

## **1 Ziel und Zweck**

Die Prozessbeschreibung legt die Abläufe, die Zuständigkeit und die Verantwortungen für Logistikrichtlinie fest.

## **2 Anwendungs- und Geltungsbereich**

Diese Richtlinie hat Gültigkeit für alle Lieferungen an nachfolgende Gesellschaft:

HWA AG

Benzstraße 8

71563 Affalterbach

Spezifische Sonderregelungen und individuelle Vereinbarungen werden gesondert dokumentiert.

Es gilt deutsches Recht

## **3 Begriffe**

-

## **4 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten sind in den jeweils gültigen Organigrammen dokumentiert.

## **5 Beschreibung**

Logistikrichtlinie

## **6 Mitgeltende Unterlagen**

Einkaufsrichtlinie

Qualitätssicherungsvereinbarung

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 1 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

## 7 Anlagen

7.1 Logistikrichtlinie

## 8 Änderungen / Historie

(Änderungen in diesem Dokument festhalten, Historie)

Version	Datum	Erstellt von	Änderung und Grund	Status
1	13.08.2019	Speck	Erstellung	Freigegeben

## 7.1 Logistikrichtlinie

### Inhalt

Vorwort .....	1
1 Allgemeine Hinweise zur Logistik.....	1
1.1 Zweck .....	1
1.2 Geltungsbereich .....	2
3 Warenanlieferung und Termintreue .....	3
4 Zollabwicklung, Warenursprung, Erklärung zur Exportbeschränkung .....	4
5. Verpackung.....	4
5.1 Allgemeine Anforderung an die Verpackung .....	4
5.2 Leergutabwicklung und Leergutkontoführung.....	15
5.3 Sonderladungsträger, Verpackungsmaterial .....	15
5.4 Ladungsträgerverwendung und -qualität .....	16
6 Frachtkonzept .....	16
6.1 Transportabwicklung.....	16
6.2 Transportschäden .....	17
6.3 Temperatur -und Gefahrguttransporte.....	17
7 Kennzeichnung und Begleitpapiere.....	17
8.....	24
Logistikqualität.....	24
8.1.....	24
Logistikstörfall.....	24
8.2 Schad- und Fehlteilprozess .....	25
8.3 Nichteinhaltung von Lade- und Entladezeiten .....	25
8.4 Fehlerhafte Lieferungen .....	26
9 Notfall / Notkonzept.....	27
10 Änderungen / Schlussbestimmung.....	28
11 Salvatorische Klausel .....	28
Anhang 1: Liste Ansprechpartner .....	29
Anhang 2: Öffnungszeiten Wareneingang HWA AG .....	29

### Vorwort

Datei: Prozessvorschrift Erstelldatum: 15.08.19	erstellt von M. Speck	genehmigt von U. Adami	Seite 3 von 32 Revision: 01
--	--------------------------	---------------------------	--------------------------------

Die Basis für eine erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Lieferant und der HWA AG ist eine klare und verbindliche Kommunikation und Information.

Dies gilt vor allen Dingen, wenn es um die Versorgungslogistik zur Sicherung unserer Produktion geht. Um einen effizienten und reibungslosen Fertigungsprozess sicherzustellen, ist eine funktionierende Logistik innerhalb vereinbarter Regeln unabdingbar.

Um unsere Anforderung für alle Beteiligten zu verdeutlichen und verbindlich zu regeln, haben wir diese, für Sie, in der vorliegenden Logistikrichtlinie zusammengefasst. Diese Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil unserer vertraglichen Beziehung. Änderungen in der Richtlinie behalten wir uns bei Bedarf vor. Sie erlangen Gültigkeit mit Einstellung der neuen Version auf unserer Internetplattform.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden Prozesse kontinuierlich überprüft. Durch regelmäßige Audits und Prozessanalysen beim Lieferanten stellen wir eine kontinuierliche Verbesserung sicher. HWA behält sich das Recht vor, Änderungen in den Prozessen einzufordern.

## **1 Allgemeine Hinweise zur Logistik**

### **1.1 Zweck**

In der vorliegenden Logistikrichtlinie sind die grundsätzlichen Anforderungen definiert, die ein Lieferant zu erfüllen hat, um eine Lieferantenbeziehung zur HWA unterhalten zu können. Sie ist bei der Entwicklung, Gestaltung und Planung von Logistikkonzepten unbedingt zu beachten.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen an Kommunikationssysteme, Verpackungen und verbindliche Regelungen zur Anlieferung bei HWA, einem Logistikpartner von HWA oder eine von HWA extern angegebene Abladestelle.

Die Logistikrichtlinie ergänzt die Einkaufsbedingungen von HWA.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie hat Gültigkeit für alle Lieferungen an nachfolgende Gesellschaft:

HWA AG

Benzstraße 8

71563 Affalterbach

Spezifische Sonderregelungen und individuelle Vereinbarungen werden gesondert dokumentiert.

Es gilt deutsches Recht.

## 2 Kommunikation

Anfragen bzw. Rückfragen seitens HWA zu Bestellungen und Auslieferungsstatus sind vom Lieferanten sofort zu beantworten.

Können die bestellten Mengen und Termine nicht eingehalten werden, hat der Lieferant die Pflicht dies am gleichen Tag bei Erkennen an den zuständigen Disponenten/ Einkäufer bei HWA zu melden und schriftlich zu dokumentieren.

Bei allgemeinen Informationsanfragen seitens HWA an einen Lieferanten ist eine Rückmeldung am gleichen Tag erforderlich. Bei Abwesenheit einzelner Mitarbeiter des Lieferanten muss sichergestellt sein, dass eine geeignete Vertretungsregelung getroffen wurde.

Bei Eskalationsanfragen, zum Beispiel wegen eines drohenden Versorgungsengpasses, ist eine Rückmeldung innerhalb einer Stunde notwendig. Ist dem Lieferanten zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage möglich, so muss der Lieferant den aktuellen Informationsstand übermitteln.

Für den Lieferprozess sind bei HWA jeweils kompetente, feste Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen. Jede Änderung ist zu kommunizieren.

Bestellungen werden per Email übertragen

## 3 Warenanlieferung und Termintreue

Im Regelfall erhält der Lieferant bei Lieferbedingung FCA bzw. DAP (Incoterms 2010) und damit die beauftragte Spedition einen Anliefertermin für die Anlieferung zugewiesen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferzeiten und -mengen der Bestellung einzuhalten. Die Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine im Wareneingang bei HWA.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 5 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Weicht der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) hiervon ab, so ist HWA berechtigt, diese Lieferungen zurückzuweisen und auf Kosten des AN zurückzusenden oder vorläufig auf dessen Kosten in Lager zu geben oder zu nehmen.

Steht ein Teil der Sendung oder die komplette Ware am vereinbarten Termin nicht bereit, hat der Lieferant eine Sonderfahrt zu HWA zu veranlassen und diese mit dem zuständigen Disponenten/ Einkäufer abzustimmen sowie alle anfallenden Kosten hierfür zu tragen.

Führt eine verspätete Anlieferung durch den Lieferanten zu einer notwendigen Umplanung des Fertigungsablaufes bei HWA, können für die Aufwendungen der notwendigen Umplanung zusätzlich anfallende Kosten, wie Rüst- oder Handlingskosten, an den Lieferanten weiterberechnet werden. Die Umplanung wird mit dem Lieferanten abgestimmt.

Wenn durch eine verspätete Anlieferung durch den Lieferanten ein Produktionsausfall bei HWA entsteht, ist HWA berechtigt, die zusätzlichen Aufwendungen zu berechnen. Als Aufwendungen sind Produktionsausfallkosten zu verstehen, die von HWA im Einzelnen nachgewiesen werden.

Sonderfrachten, die von HWA verursacht wurden, werden auch von HWA bezahlt. Der Lieferant hat hierbei einen von HWA ausgewählten Dienstleister zu beauftragen. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen die anfallenden Kosten zwischen Lieferant und HWA abgestimmt und schriftlich fixiert werden.

HWA bewertet die Termintreue und Logistikperformance in seiner Lieferantenbewertung.

#### **4 Zollabwicklung, Warenursprung, Erklärung zur Exportbeschränkung**

Die Exportfreimachung obliegt dem Lieferanten.

Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere, Dokumente, sowie alle präferenziellen und handelsrechtlichen Ursprünge müssen der HWA vom Lieferanten auf dessen Kosten zugänglich gemacht werden. Treten zum Thema Zoll Fragen oder Probleme auf, so ist der Lieferant verpflichtet, diese bereits vor Abholung der Lieferung mit der Zentralabteilung Zoll zu klären.

*Kontakt:*

*Frau Irina Hoffmann, Tel.: +49 71448717-523, Mail: i.hoffmann@hwaag.com*

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 6 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Für alle Folgen – insbesondere bei Steuer- und Zollforderungen, einschließlich eventuellen Konsequenzen aus Verfahren nach der Abgabenordnung und sonstiger Vorschriften – die uns aus einer von Ihnen fehlerhaft ausgestellten Erklärung entstehen, behalten wir uns Regressforderungen gegen Sie vor.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf allen Lieferscheinen und Rechnungen positionsweise die Exportkennzeichnung anzuführen.

Diese beinhalten auf Anforderung die Kennzeichnung gemäß europäischem/deutschem und amerikanischem Ausfuhrrecht (Ja/Nein), Angabe der europäischen/deutschen Ausfuhrlisten-Nummer (AL), Angabe - soweit es sich um Ware handelt, die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegt und die amerikanische Export Control Classification Number (ECCN). Die statistische Warennummer und das handelsrechtliche Ursprungsland sind in jedem Falle auf dem Lieferschein und Rechnung zu dokumentieren.

## **5. Verpackung**

### **5.1 Allgemeine Anforderung an die Verpackung**

Alle Materialien sind so zu verpacken, dass bei der von HWA vorgegebenen oder vereinbarten Transportart keinerlei Schäden am Transportgut auftreten und eine effektive Einlagerung oder Bereitstellung für die Fertigung ohne Umpacken ermöglicht wird.

Es gelten die individuell vereinbarten HWA Verpackungsvorschriften für den Lieferanten. Wird die abgestimmte Verpackung nicht eingehalten, behält HWA sich vor, den Lieferanten mit entstehenden Handlings- und Umpackkosten zu belasten.

Abweichungen in begründeten Fällen sind mit den entsprechenden Kontaktpersonen rechtzeitig abzustimmen. Ein entsprechender Vermerk ist im Lieferschein einzutragen.

HWA eigenes Leergut wird dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung erfolgt im direkten Austausch bzw. durch separate Anlieferung. HWA und der Lieferant werden jährlich den Bestand des Leergutes im Rahmen der Jahreshauptinventur überprüfen.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Ladungsträger in einem einwandfreien und sauberen Zustand erhalten bleiben, und dass HWA unverzüglich über beschädigte bzw. reparaturbedürftige Gestelle in Kenntnis gesetzt wird. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip getragen.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 7 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen.

Der Korrosionsschutz (soweit in den Zeichnungen oder Spezifikationen/Gütenormen nicht speziell vorgeschrieben) ist vom Lieferanten, entsprechend der ihm bekannten Empfindlichkeit seiner Erzeugnisse festzulegen.

Die gewählte Schutzmethode darf die Funktionsfähigkeit und Verwendungsmöglichkeit der Erzeugnisse nicht beeinträchtigen. Eingesetzte Schutzmittel müssen rückstandsfrei und auf wirtschaftliche Weise entfernt und entsorgt werden können.

VCI-Mittel können eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutz über die vorgeschriebene Haltbarkeitsdauer gegeben ist bzw. das zu schützende Erzeugnis, Teile von ihm oder einzelne Werkstoffe nicht unzulässig beeinflusst werden.

Teilekits fassen Einzelteile einer Liefereinheit zu einer logistischen Einheit zusammen, d. h. das Kit muss unter einer einzigen Kitnummer vereinnahmbar sein. Kits müssen in einem einzigen Ladungsträger verpackt werden, Vermischung verschiedener Kits in einem Ladungsträger ist nicht gestattet. Die Ausführungen zu Packlisten, Kennzeichnung, Lieferschein etc. gelten hier analog. Vermischungen, d.h. unterschiedliche Teilenummern in einer gemeinsamen Umverpackung, sind nicht zulässig.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 8 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!





Abb. 1

Euro-Pool-Gitterboxen

Benennung:	Gitterboxpalette	
Werkstoff:	Stahl	
Farbe:	grau	
Gewicht:	85 kg	
Nutzlast:	915 kg	
Stapelbar:	5	
Abmessung in mm:		
Länge:	innen/außen	1240/1180
Breite:	innen/außen	835/780
Höhe:	innen/außen	70/780

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 9 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



Abb. 2

Euroflachpalette

Benennung:	Euroflachpalette UIC-Norm 435-2
Werkstoff:	Holz
Farbe:	Natur
Gewicht:	20 kg
Nutzlast:	1000 kg Verwendung: allgemein
Abmessung in mm:	
Länge:	1200
Breite:	800
Höhe:	144

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 10 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01



Abb. 3

Gestell Standard 2632

Benennung:	Gestell Standard	
Werkstoff:	Kunststoff	
Farbe:	Silbergrau	
Gewicht:	75,5 kg	
Nutzlast:	500 kg	
Abmessungen in mm:		
Länge:	innen/außen	1120/1200
Breite:	innen/außen	920/1000
Höhe:	innen/außen	794/962

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 11 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

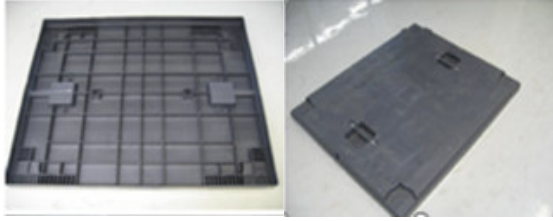


Abb. 4

Abschlussplatte Standard 9044

Benennung:	Abschlussplatte Standard
Werkstoff:	Kunststoff
Farbe:	grau
Gewicht:	7,8 kg
Nutzlast:	
Abmessungen in mm:	
Länge:	1200
Breite:	1000
Höhe:	94

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 12 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

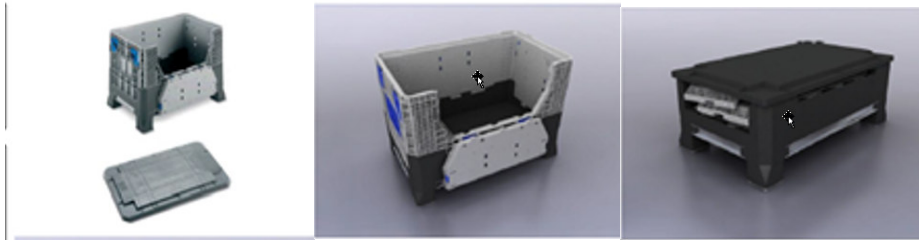


Abb. 5

Gestell Standard 2671

Benennung:	Gestell Standard	
Werkstoff:	Kunststoff	
Farbe:	silbergrau	
Gewicht:	42,5 kg	
Nutzlast:		
Abmessungen in mm:		
Länge:	innen/außen	920/1000
Breite:	innen/außen	520/600
Höhe:	innen/außen	540/700

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 13 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

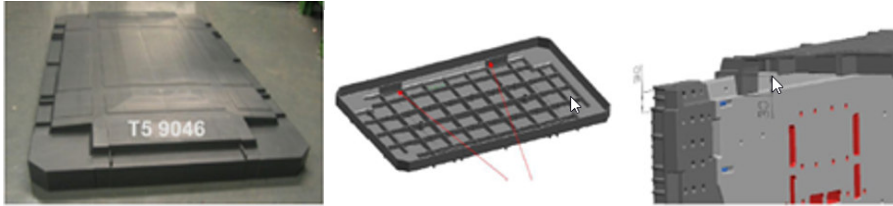


Abb. 6

Abschlussplatte Standard 9046

Benennung:	Abschlussplatte Standard
Werkstoff:	Kunststoff
Farbe:	grau
Gewicht:	4 kg
Nutzlast:	
Abmessungen in mm:	
Länge:	1000
Breite:	600
Höhe:	87

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 14 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



Abb. 7

Stapelbehälter 6429

Benennung:	Stapelbehälter KLT	
Werkstoff:	Kunststoff	
Farbe:	saphirblau	
Gewicht:	2,97 kg	
Nutzlast:		
Abmessungen in mm:		
Länge:	innen/außen	544/600
Breite:	innen/außen	364/400
Höhe:	innen/außen	242/280

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 15 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



Abb. 8

Stapelbehälter 4329

Benennung:	Stapelbehälter KLT	
Werkstoff:	Kunststoff	
Farbe:	saphirblau	
Gewicht:	1,85 kg	
Nutzlast:	20,0 kg	
Abmessungen in mm:		
Länge:	innen/außen	346/400
Breite:	innen/außen	265/300
Höhe:	innen/außen	242/280

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 16 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



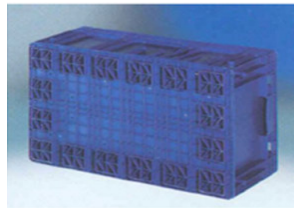


Abb. 9

Stapelbehälter 4315

Benennung:	Stapelbehälter KLT
Werkstoff:	Kunststoff
Farbe:	saphirblau
Gewicht:	1,29 kg
Nutzlast:	20,0 kg
Abmessungen in mm:	
Länge:	innen/außen 346/400
Breite:	innen/außen 265/300
Höhe:	innen/außen 109/147

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 17 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

### 5.2 Leergutabwicklung und Leergutkontoführung

Falls nicht anders geregelt, werden monatlich Packmittelkontoauszüge erstellt und den Lieferanten zur Abstimmung zur Verfügung gestellt. Der Packmittelkontoauszug enthält alle Buchungen, die nach dem zuletzt erstellten Kontoauszug angefallen sind.

Die Prüfung des Kontoauszuges hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Wird innerhalb dieser Frist kein Einwand bei dem für die Buchung verantwortlichen Ansprechpartner erhoben, gelten die dokumentierten Buchbestände als anerkannt. Korrekturhinweise sind schriftlich bei HWA einzureichen.

Dem Schreiben sind entsprechende Buchungsunterlagen, wie Kopien der Lieferscheine, Frachtbriefe, usw. beizufügen.

Soweit nicht anders geregelt, übernimmt der Lieferant die Organisation und Kosten der Leergutrückführung.

### 5.3 Sonderladungsträger, Verpackungsmaterial

Die Entwicklung und Finanzierung von Sonderladungsträgern liegt in der Verantwortung der Lieferanten. HWA stellt den Lieferanten dafür die technischen Spezifikationen (z. B. brandschutztechnische Voraussetzungen, transport- und produktionstechnische Anforderungen) und

Qualitätsanforderungen an Material und Ausführung zur Verfügung.

Jeder neue Sonderladungsträger und jede Änderung an einem Sonderladungsträger muss mit HWA abgestimmt und freigegeben werden. Der Lieferant übernimmt die Kosten für die Entwicklung. Die notwendigen Investitionen und deren Abschreibung, die Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Sonderladungsträger werden gemäß eines abgestimmten Refinanzierungsmodells schriftlich vereinbart. Die genaue Vertragsgestaltung für die Finanzierung von Sonderladungsträgern wird beim Vertragsabschluss individuell erarbeitet. Die entstehenden Kosten sind gemäß den Vereinbarungen mit HWA weiter zu belasten.

Die Kalkulation hierzu ist in jedem Falle offen zu legen. Bestandteil dieser Kalkulation muss eine gemeinsam definierte reichweiten- und bedarfsorientierte Behältermengenplanung sein. Der Lieferant ist dafür verantwortlich die Behälter rechtzeitig zum Produktionsstart zu beschaffen.

Einwegverpackungen als Teileschutz werden ausnahmslos vom Lieferanten entwickelt und bezahlt. Universalladungsträger mit mehrwegfähigen Sondereinlagen gelten als Sonderladungsträger. Im Regelfall liegt die Entwicklung und Finanzierung dieser Universalladungsträger mit Sondereinlagen somit in der Verantwortung des Lieferanten – die genaue Vertragsgestaltung ist in jedem Fall individuell zu erarbeiten.

Datei: Prozessvorschrift	erstellt von M. Speck	genehmigt von U. Adami	Seite 18 von 32
Erstelldatum: 15.08.19			Revision: 01
Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!			

## 5.4 Ladungsträgerverwendung und -qualität

Grundsätzlich gilt:

Ladungsträger sind nur für das bestellte Produkt der HWA zu verwenden.

Ladungsträger sind nicht zur Beschaffung und Lagerung von Rohmaterialien, Einzelteilen, Halbfertigteilen usw. zu verwenden

Die Verwendung von Ladungsträgern für Vorproduktionen ist grundsätzlich nicht gestattet, Abweichungen sind von HWA explizit schriftlich zu genehmigen (Sachnummer, Ladungsträgertyp, Ladungsträgeranzahl, Dauer der genehmigten Abweichung). Auch Unterlieferanten werden nicht mit Ladungsträgern ausgestattet, die von HWA direkt oder indirekt finanziert wurden.

Von Lieferanten in Umlauf gebrachte beschädigte Ladungsträger werden von HWA entweder abgewiesen oder die Kosten für Instandsetzung / Ersatzanschaffung werden dem Lieferanten weiter verrechnet. Für den Fall, dass der Lieferant

beschädigtes Leergut von HWA erhält, wird um eine unverzügliche Information an die HWA Organisationseinheit gebeten.

## 6 Frachtkonzept

### 6.1 Transportabwicklung

Sofern nicht abweichend vereinbart, werden alle Angebote und Verträge seitens der Lieferanten gemäß den Lieferbedingungen „FCA, benannter Ort“ bzw. „DAP Bestimmungsort“ (gemäß Incoterms 2010) erstellt bzw. abgeschlossen. Die Regelung des Transportes wird in Form einer von HWA vorgegebenen Routing Order bestimmt.

Im Falle der Beauftragung einer Spedition durch den Lieferanten selbst, ist der Frachtführer für die Sicherstellung der Ausstattung der LKWs nach dem gesetzlichen Standard verantwortlich. Der Frachtführer stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal eingesetzt wird (insbesondere entsprechend §§ 7b, c der GüKG).

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 19 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Die Ladung einschließlich der Geräte zur Ladungssicherung ist so zu verstauen und zu sichern, dass ein Umfallen, Hin- und Herrollen oder Herabfallen und damit eine Beschädigung der Ware ausgeschlossen wird.

Die Entladung der LKWs mit Standard-Flurförderfahrzeugen bei HWA muss sichergestellt sein.

## 6.2 Transportschäden

Die Ware ist transportsicher zu verpacken und dem Frachtführer zu übergeben.

Besondere Be- und Entladebedingungen (Krananschlagpunkte müssen gekennzeichnet sein) sind HWA rechtzeitig bekanntzugeben. Im Falle eines Transportschadens wird der Lieferant und der Spediteur sofort von HWA schriftlich informiert. Der Schaden wird auf dem Frachtbrief und durch entsprechende Fotos dokumentiert. HWA verfügt über eine eigene Transportversicherung und verzichtet auf den Versicherungsschutz des Gutes während des Transportes.

(Verzicht/Verbotskunde).

## 6.3 Temperatur -und Gefahrguttransporte

Die Vorschriften für den Transport von temperaturgeführten und Gefahrguttransporten sind zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstandene Schäden.

Der Lieferant ist als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung, zulässige Beförderungsart und Beförderungserlaubnis verantwortlich.

Der Lieferant hat als Verlader bzw. Absender die anwendbaren Vorschriften für Gefahrguttransporte zu beachten. Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene und von HWA freigegebene Verpackungen zu verwenden. Erforderliche Datenblätter, Zulassungsbescheide etc. sind dem Transporteur rechtzeitig vor Versand zur Verfügung zu stellen.

## 7 Kennzeichnung und Begleitpapiere

Alle Lieferungen sind in jedem Fall so zu kennzeichnen, dass sämtliche

Produkte eindeutig identifiziert werden können. Erstmuster und Termingut sind

als solche gesondert zu kennzeichnen. Bei Ware mit begrenzter Haltbarkeit ist das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Alle nicht gültigen Kennzeichnungen sind

zu entfernen.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 20 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Feldbezeichnung		Inhalte	Beispiel
(1) Warenempfänger kurz		Werk + Standort	HWA AG Benzstraße 8 71563 Affalterbach
(2) Abladestelle - Verwendungsschlüssel	Lagerort -	Abladestelle, wenn vorgegeben	Affalterbach
(3) Lieferschein- Nr.		Nummer die der Lieferant dem Lieferschein zuteilt	800XXX
(4) Lieferantenanschrift		Adresse in Kurzform	Musterstraße 1 11111 Musterfeld
(5) Gewicht netto		Gewicht des Packstücks ohne Ladungsträger in (kg)	20 kg
(6) Gewicht brutto		Gewicht des Packstücks mit Ladungsträger in (kg)	30 kg
(7) Anzahl Packstücke		Summe aller dem Frachtführer übergebenen Packstücke	5
(8) Sach- Nr. Kunde		Materialnummer	510XXXX
(9) Füllmenge		Tatsächliche Füllmenge der Ident- Nummer im Packstück	5 St.
(10) Bezeichnung , Leistung	Lieferung,	Bezeichnung der Ware	Schrauben
(11) Sach- Nr. Lieferant		Die Sachnummer des Lieferanten	XXX
(12) Lieferanten- Nr.		Ident- Nummer, die HWA dem Lieferanten zuordnet	XXX
(13) Datum		Das Versanddatum der Ware	01.03.2019
(14) Änderungsstand/Konstruktion		Ident-Nr., die der Kunde einem Bemusterungsstand zuordnet	XXX
(15) Packstück-Nummer		Ident- Nur., die der Lieferant einem Packstück zuordnet	XXX
(16) Chargen- Nummer/ Seriennummer		Ident- Nur., die der Hersteller einer Charge zuteilt	XXX

Datei: Prozessvorschrift

 erstellt von  
 M. Speck

 genehmigt von  
 U. Adami

Seite 21 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Besondere Handhabungshinweise (z. B. „vor Feuchtigkeit schützen“, „nicht stürzen“) sind auch in Symbolform anzubringen. Hinweise zur Stapelbarkeit sind erforderlich.

Sofern möglich, sollten Warenanhänger gemäß VDA Standard 4994 verwendet werden. Der Warenanhänger muss von außen gut sichtbar angebracht werden und darf die Abmessungen der Verpackung nicht überschreiten. Nachfolgend sind Musterwarenanhänger inklusive der detaillierten Feldbeschreibungen abgebildet.



**Abb. 10 Muster-Single-Label VDA 4902, Version 4**

Der Warenanhänger muss folgende Daten enthalten:

Der Warenanhänger wird in die dafür vorgesehene Kartentasche/Klemmplatte geschoben.



**Abb.11 Kartentaschen/Klemmplatte**

Ist keine Kartentasche/Klemmplatte vorhanden, muss der Warenanhänger mit 4 Klebepunkten an jeder Ecke befestigt werden. Es ist darauf zu achten, dass alle Angaben auf dem Warenanhänger sichtbar bleiben.

Alternativ darf bei Ladungsträgern aus Stahl eine selbstklebende Begleitpapiertasche Format DIN C5 aus PE-Folie oder eine Drahtbügeltasche verwendet werden.

Datei: Prozessvorschrift Erstelldatum: 15.08.19	erstellt von M. Speck	genehmigt von U. Adami	Seite 22 von 32 Revision: 01
--	--------------------------	---------------------------	---------------------------------



**Abb.12 Begleitpapiertasche**

Ein flächiges Bekleben ist nicht erlaubt. HWA wird den Lieferanten mit den Kosten für das Entfernen von flächig aufgeklebten Etiketten belasten.



**Abb.13 Klebepunkte**

Lieferpapiere (Lieferscheine, Frachtpapiere, Ausfuhrunterlagen, Zeugnisse, Prüfberichte usw.) sind mit der Ware vollständig zu übergeben.

Lieferungen ohne vollständige Papiere oder Kennzeichnung können zu Lasten des Lieferanten zurückgewiesen bzw. Mehraufwendungen von HWA geltend gemacht werden.

Grundsätzlich werden folgende Begleitpapiere erwartet die im Wareneingang abzugeben sind:

Lieferschein nach DIN 4991 in doppelter Ausführung

Frachtauftrag

Der Fahrer erhält eine abgestempelte Kopie als Empfangsbestätigung zur Dokumentation der Anlieferung. Die Ware wird jedoch nur unter Vorbehalt angenommen.

Datei: Prozessvorschrift	erstellt von M. Speck	genehmigt von U. Adami	Seite 23 von 32
Erstelldatum: 15.08.19			Revision: 01

Nachfolgend ist ein Musterlieferschein inklusive der detaillierten Feldbeschreibungen abgebildet. Besonders sei hier darauf hingewiesen, dass Lieferscheine ohne Behälter-Angaben nicht erfasst werden können und auch einen falschen Behälterbestand verursachen, der zu Schwierigkeiten bei der Warenannahme und der Behältersteuerung und -versorgung führt. Somit kann keine Bezahlung bzw. korrekte Kontoführung erfolgen.

Grundsätzlich behält sich HWA das Recht vor, bei fehlenden bzw. unvollständigen Lieferpapieren die Annahme zu verweigern oder entstandene Mehraufwände in Form einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 24 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!





HWA AG - Benzstraße 8 - 71563 Affalterbach - Germany

**LIEFERSCHEIN**

Nummer/Datum  
80025055 / 22.02.2019  
Referenznummer/Datum  
114759 / 22.02.2019  
Auftragsnummer/Datum  
34379 / 22.02.2019  
Kundennummer  
831079  
Kontakt HWA / Telefon-Nr.

Transport-Details

Bedingungen  
Versandbedingungen Standard (UPS)  
Lieferbedingungen EXW Affalterbach

Gewichte (Brutto/Netto) - Volumen - Markierung

Pos.	Material Bezeichnung	Menge	Gewicht
000010	514088124.000.00 Pickup Daempfer HA RE	1 ST	
000020	514305004.000.01 Felge VA 12x18 ET57,5 RE1684	1 ST	
000030	514651531.000.00 ZB Tertiaerrohr RH dB eater	1 ST	
000040	514651533.000.00 ZB Tertiaerrohr LH dB eater Versand Standard	1 ST	

HWA AG  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans Werner Aufrecht  
Vorstand: Ulrich Fritz  
Str: Affalterbach, USt-IdNr.: DE 197295031, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 721692

Kreissparkasse Waiblingen  
(BLZ 602 500 10) 8 378 899  
IBAN DE22 6025 0010 0008 3788 99  
BIC:SWIFT SOLADE31WBN

Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01) 8 292 494  
IBAN DE59 6005 0101 0008 2924 94  
BIC:SWIFT SOLADE31600

HWA AG  
Benzstraße 8  
71563 Affalterbach  
Deutschland  
Telefon: +49 (0)7144/8717-0  
Telefax: +49 (0)7144/8717-100  
www.hwaag.com  
info@hwaag.com

Abb. 14 Muster Lieferschein nach DIN 4994

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 25 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Der Lieferschein muss folgende Informationen enthalten:

Feldbezeichnung	Inhalte	Beispiel
(1) Empfänger (MUSS-Angabe)	Anschrift des Empfängers (des Kunden)	Muster GmbH
(2) Lieferscheinnummer (MUSS-Angabe)	Die Lieferscheinnummer darf max. 8 Stellen lang sein und muss numerisch sein (keine Sonderzeichen. Die Nr. darf pro Jahr nur einmal verwendet werden)	80023237
Versanddatum (MUSS-Angabe)	Datum des tatsächlichen Versandtages (nicht Ausstelltages)	01.03.2019
(3) Lieferantenummer und Absender Anschrift (MUSS-Angabe)	Die Lieferantenummer muss mit der Angabe aus der Bestellung bzw. Abruf übereinstimmen	801600/ Musterstraße 1 11111 Musterfeld
(4) Versandanschrift (KANN-Angabe)	Anschrift des Empfängers, falls von der Bestellanschrift abweichend	xxx
(5) Transportdetails (MUSS-Angabe)	Hier ist die Versandart anzugeben und ggf. Name und Nummer des Spediteurs	Muster Spedition
(6) Lieferbedingungen (KANN-Angaben)	Angabe der Lieferkonditionen	Frei / Unfrei
(7) Sonstige Angaben (MUSS-Angaben)	<ul style="list-style-type: none"> <li>☐ Zeichen des Bestellers</li> <li>☐ Bestell- Nr. / Datum</li> <li>☐ Zusatzdaten des Bestellers Angaben der Warengruppe aus der Bestellung bzw. Lieferabruf</li> <li>☐ Abteilung des Versenders</li> <li>☐ Hausruf</li> <li>☐ Auftragsnummer des Versenders</li> <li>☐ Gesamtgewicht in KG (Brutto), die Angabe bezieht sich auf den im Positionsteil beschriebenen Lieferumfang einer Lieferschein-Nummer</li> <li>☐ Gesamtgewicht in KG (Netto)</li> </ul>	XXX  XXX  Herr/ Frau Mustermann

Datei: Prozessvorschrift

 erstellt von  
 M. Speck

 genehmigt von  
 U. Adami

Seite 26 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

(8) Sachnummer und Seriennummer (MUSS-Angabe)	Bezeichnung der Lieferung/Leistung. Die Bezeichnung der Ware ist der Bestellung/Abruf zu entnehmen. Bei Waren mit Sachnummern ist dies die Teilbenennung oder der Gegenstand	510088475.000.02
(9) Menge + Einheiten (MUSS-Angabe)	Pro Position darf nur eine Menge eingetragen werden.	1
(10) Angaben von Verpackungseinheiten / Ladungsträgern (MUSS-Angabe)	Entsprechend dem Musterlieferschein sind Einzelheiten zur Verpackung sowie angelieferte Teilmengen je Packmittel anzugeben	Gitterbox

**8 Logistikqualität**

**8.1 Logistikstörfall**

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Bestimmungen stellt einen Störfall dar und wird von HWA mit einem Prüfbericht dokumentiert.

Der Prüfbericht wird von HWA unverzüglich an den Lieferanten zu einer Stellungnahme geschickt. Die Stellungnahme des Lieferanten hat spätestens am folgenden Werktag zu erfolgen. Zusätzlich kann HWA auf dem Prüfbericht vermerken, dass ein 8-D-Report erforderlich ist. In diesem Fall hat der Lieferant unverzüglich die Bearbeitung des 8-D-Reports aufzunehmen.

Für die 8-D-Reporte gibt HWA ein digitales Format vor, welches der Lieferant zu verwenden hat.

Für die Aufwendungen der Prüfberichtserstellung und der Abstimmung von logistischen Sofortmaßnahmen werden 60 min abgerechnet. Die Kosten ergeben sich dann aus dem Stundensatz von derzeit 95,- €/h. Weitergehende Forderungen bleiben davon unberührt. Weitere Forderungen entnehmen Sie bitte der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV).

**8.2 Schad- und Fehlteilprozess**

Bei Lieferbeanstandungen aufgrund schadhafter oder fehlerhafter Teile („Nullkilometer“-Teile, keine Gewährleistungsteile) werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- (1) HWA informiert vorab schriftlich oder mündlich den Lieferanten.
- (2) HWA prüft die Ware bei qualitativen Mängeln und Beschädigungen in Abstimmung mit dem Lieferanten auf Verbaubarkeit infolge Nacharbeit oder Verschrottung bzw. Rücklieferung der Ware.

Datei: Prozessvorschrift	erstellt von M. Speck	genehmigt von U. Adami	Seite 27 von 32
Erstelldatum: 15.08.19			Revision: 01
Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!			

(3) HWA entscheidet in Abhängigkeit von der Versorgungslage, ob eine Sonderfahrt zur Nachlieferung fehlender Teile notwendig ist, oder nicht. Die Kosten für diese Fahrt sind verursachergemäß zu zahlen.

### 8.3 Nichteinhaltung von Lade- und Entladezeiten

Die Beladung und Abfertigung hat unverzüglich nach Fahrzeugbereitstellung zu erfolgen. Soweit die Bereitstellung des LKWs innerhalb des vereinbarten Beladezeitfensters erfolgt, gelten hierfür die folgenden Abfertigungszeitfenster (Beladen Vollgut, Entladen Leergut und administrative Abwicklung):

Sendungen bis 2,5 t max. 60 Minuten

Teil- Komplettladungen max. 90 Minuten

Verursacht der Lieferant unangemessen langen Abfertigungszeiten, werden entstandene Mehrkosten direkt dem Verursacher in Rechnung gestellt. Ein Verschulden Dritter (z.B. Zollabfertigung) ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Ist eine ordnungsgemäße Abholung der Spedition durch Verschulden des Lieferanten (z.B. Ware zum avisierten Zeitpunkt nicht abholbereit, unangemessene Wartezeiten etc.) nicht möglich, so hat der Lieferant die pünktliche Anlieferung der Waren in Eigenregie und zu eigenen Kosten zu gewährleisten.

Werden definierte Abhol- Zeitfenster für Speditionen, durch das Verschulden des Lieferanten nicht eingehalten, so hat der Lieferant den Transport auf eigene Rechnung zu organisieren, um eine termingerechte Belieferung zu garantieren.

### 8.4 Fehlerhafte Lieferungen

In den unten angeführten Fällen behält sich HWA vor, die Ware zu Lasten des Lieferanten zu retournieren. Alternativ dazu veranlasst HWA in Abstimmung mit dem Lieferanten und abhängig vom Warenwert die Verschrottung der Ware zu Lasten des Lieferanten (vgl. auch Kapitel 8.2 Schad- und Fehlteilprozess). HWA informiert den Lieferanten zuvor in beiden Fällen schriftlich oder mündlich.

Fehlerhafte Lieferungen können sein:

#### Überlieferungen

Eine Überlieferung liegt vor, wenn die gelieferte Menge die bestellte Menge überschreitet (jedoch der Lieferscheinmenge entspricht).

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 28 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Mehrlieferungen

Eine Mehrlieferung liegt vor, wenn die gelieferte Menge die Lieferscheinmenge überschreitet.

Frühlieferungen

Eine Frühlieferung liegt vor, wenn die Lieferung vor dem festgelegten Liefertermin erfolgt.

Falschlieferungen

Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere Ware als bestellt (falscher Artikel) geliefert oder am falschen Standort abgeladen wird.

Lieferungen ohne BestellungQualitätsmängel

Ein Qualitätsmangel liegt vor, wenn die Lieferung nicht dem von der HWA definierten Qualitätsstandards entspricht.

**9 Notfall / Notkonzept**

Das Management des Lieferanten ist in Störungsfällen z.B. bei technischen Mängeln, Kapazitätsengpässen, Qualitätsproblemen verpflichtet Notfallpläne zu erstellen und Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen dergestalt einzuleiten und mit HWA abzustimmen, dass sich die Probleme nicht nachhaltig auf den Ablauf bei HWA auswirken können. Die Störung muss zuvor unverzüglich von dem Verursacher beim entsprechenden HWA Werk gemeldet werden.

Grundsätzlich enthält der Notfallplan Maßnahmen und Termine zur Behebung des Problems. Die vom Lieferanten entwickelten Notfallkonzepte müssen vor der ersten Lieferung mit HWA abgestimmt sein.

Zusätzlich erwartet HWA von seinen Lieferanten Maßnahmen, die in den oben genannten Ausnahmefällen eine Versorgung garantieren. Dazu muss der Lieferant ggf. Sicherheitsbestände vorhalten oder ein flexibles Produktionsmodell aufzeigen.

Die gewählte Alternative ist während des Qualitätsaudits glaubhaft darzustellen und muss jederzeit auf Anfrage von HWA offengelegt werden.

Sollte sich herausstellen, dass die vereinbarten Maßnahmen nicht ausreichend sind, behält sich HWA das Recht vor, die Einrichtung von Sicherheitsbeständen zu verlangen.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 29 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Versorgungsengpässe als auch unvorhergesehene Ereignisse während des Transportes, unverzüglich beim zuständigen Disponenten/ Einkäufer von HWA anzuzeigen und einen praktikablen Vorschlag zur Lösung des Versorgungsproblems einzubringen.

Falls als Folge eines Ereignisses (beispielsweise LKW-Unfall, Produktionsausfall, Havarie, o.ä.) die Belieferung von HWA gefährdet ist, muss der Lieferant unmittelbar eine Lieferung aus einem bei ihm vorgehaltenen Sicherheitsbestand anstoßen.

Gegebenenfalls muss dann - nach Absprache mit dem zuständigen Disponenten/ Einkäufer von HWA - eine Nachlieferung in kleineren Transporteinheiten zu Lasten des Lieferanten erfolgen, wenn nur dann auf diese Weise ein Produktionsabbruch bei HWA verhindert werden kann.

Falls erst bei HWA Beschädigungen der Teile festgestellt werden, muss der Lieferant ebenfalls in der Lage sein, unverzüglich aus einem vorgehaltenen Sicherheitsbestand nachzuliefern, wenn anderweitig die Produktion bei HWA nicht sicher aufrechterhalten werden kann.

Der Lieferant stellt die lieferplanmäßige Versorgung aller Teile während seiner geplanten Betriebsschließungen bzw. anderen auftretenden

Ereignissen/Störungen in seinem Unternehmen kostenneutral sicher.

### **10 Änderungen / Schlussbestimmung**

Ergänzende Vereinbarungen zur Logistik können bei Bedarf jederzeit vorgenommen werden.

Im Falle von Änderungen dieser Logistikrichtlinie wird der AN benachrichtigt und auf die geänderte Version, die auf der HWA-Internetplattform verfügbar ist, hingewiesen. Nach Veröffentlichung der Logistikrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet mindestens 1x je Monat im Internet zu prüfen, ob eine neue Version eingestellt wurde. Neue Versionen sind entsprechend gekennzeichnet.

Sollte innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Versand der Benachrichtigung (bzw. 8 Wochen nach Erstellung von Änderungen im Internet Logistikportal) keine Einwände vom Lieferanten in schriftlicher Form eingehen, gelten die Änderungen als akzeptiert auch ohne weitere Unterschrift/Bestätigung des Lieferanten.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speck

genehmigt von  
U. Adami

Seite 30 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

**11 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei ihrem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Bestimmungen den Vorschriften der EC/EU und/oder den Gesetzen des entsprechenden Landes entgegenstehen.

Datei: Prozessvorschrift

erstellt von  
M. Speckgenehmigt von  
U. Adami

Seite 31 von 32

Erstelldatum: 15.08.19

Revision: 01

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

## Anhang 1: Liste Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Lieferanten	Name	Telefon Fax	E-Mail
Zentraler Ruf			
Logistikleitung			
Produktionsleitung			
Disposition/ Einkauf			
Sales			
Versand			
Qualitätssicherung			
Ansprechpartner bei HWA	Name	Telefon	E-Mail
Zentraler Ruf	Anna Karch	07144- 8717313	a.karch@hwaag.com
Logistikleitung	Uwe Adami	07144- 8717536	u.adami@hwaag.com
Produktionsleitung	Michael Frank	07144- 8717568	m.frank@hwaag.com
Disposition/ Einkauf	Alexander Woll Robert Schlinke	07144- 8717287 07144- 8717298	a.woll@hwaag.com r.schlinke@hwaag.com
Sales	Marc Schimmelpfennig	07144- 8717231	m.schimmelpfennig@hwaag.com
Versand	Irina Hoffmann	07144- 8717523	i.hoffmann@hwaag.com
Qualitätssicherung	Manuel Rittinger	07144- 8717549	m.rittinger@hwaag.com

## Anhang 2: Öffnungszeiten Wareneingang HWA AG

Gesellschaft	Abladestelle	Öffnungszeiten
HWA AG	Bittenfelder Weg 27 71563 Affalterbach	Mo-Fr: 08:00-16:00 Uhr

Datei: Prozessvorschrift	erstellt von M. Speck	genehmigt von U. Adami	Seite 32 von 32
Erstelldatum: 15.08.19			Revision: 01